



Stadt Zug
Stadtrat

Stadtrat von Zug
Stadthaus, Gubelstrasse 22
Postfach, 6301 Zug

Sitzung vom 28. April 2020
Beschluss Nr. 187.20

Stadt Zug, Stadtkanzlei, Postfach, 6301 Zug
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Christine Andres
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach 156
6301 Zug

Präsidialdepartement

Videoüberwachung: Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage Betriebsamt Zug; Erneuerung

A.

Am 17. März 2015 hat der Stadtrat den Antrag des Betriebsamtes der Stadt Zug, Gubelstrasse 22, genehmigt und die Betriebsbewilligung nach dem Videoüberwachungsgesetz (VideoG; BGS 159.1) erstmals erteilt (Beschluss Nr. 203.15). Wie es das kantonale Gesetz vorsieht, muss die Situation nach fünf Jahren neu beurteilt und die bestehende Betriebsbewilligung erneuert werden.

B.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 ersucht das Betriebsamt der Stadt Zug, vertreten durch Cornelia Löhri, wiederum um die Erteilung der Betriebsbewilligung nach VideoG für die neue Anlage im Stadthaus an der Gubelstrasse 22. Der Fachbereich Interne Sicherheit hat die Gesuchsangaben (siehe Anhang) geprüft und gemäss vorgegebenem Prozess die Fachstelle der Zuger Polizei (Sybille Salzmann, Rechtsdienst) sowie die Datenschutzbehörde, Christine Andres, beratend hinzugezogen.

C.

Die Videoüberwachungsanlage befindet sich im öffentlich zugänglichen Bereich (Gangbereich; Erschliessungsflächen zu den Büros; EG). Der Zweck umfasst präventiver Schutz der Benutzerinnen und Benutzer des Gebäudes vor strafbaren Handlungen (Drohungen, Übergriffe etc.). Folglich fällt die Anlage insgesamt unter die Anwendung des VideoG und ist somit bewilligungspflichtig.

D.

Sämtliche Gerätschaften, deren Platzierung und die Handhabung entsprechen im Grundsatz den Anforderungen des VideoG (analog dem Gesuch vom 26. Februar 2015). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, unter Einhaltung der Auflagen, für die Dauer von fünf Jahren sind erfüllt.

Mindestangaben für die Bewilligung gemäss § 6 VideoG:

Zweck und Begründung der Überwachung	Die Videoüberwachung wird vom Betriebsamt der Stadt Zug genutzt. Die Anlage dient folgendem Zweck: <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung im Alarm- und Bedrohungsfall - Präventionsmassnahme, Nachverfolgung nach einem Ereignis - Eingangsbereich zum Betriebsamt und Schalter
Zuständiges Organ	Betriebsamt der Stadt Zug, Gubelstrasse 22, 6300 Zug vertreten durch Cornelia Löhri Telefon: 058 728 93 51 / Email: cornelia.loehri@stadtzug.ch
Angaben zum Areal/Bau	Gemäss Plan in der Beilage.
Angaben zum Aufnahmebereich	Gemäss Plan in der Beilage.
Betriebszeiten	Die Videoüberwachung läuft 24h pro Tag. Aufzeichnungen nur nach Betätigung der Alarmtaste.
Kennzeichnung	Durch Anbringen von Klebern gekennzeichnet; Zugang zu Betriebsamt, Schalter Betriebsamt.
Angaben zu Echtzeitüberwachung neben der Aufzeichnung	Aufzeichnung nur durch Betätigung der Alarmtaste.
Vorrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei	Alarmierung zu Certas und zu Polizei.
Massnahmen der Datensicherheit	Die Kameras sind fix montiert und zeichnen nur auf Betätigung der Überfalltaste auf. Ausserhalb Büroöffnungszeiten kein direkter Zutritt für Klientinnen und Klienten ins Gebäude möglich. Recorder befindet sich in einem abgeschlossenen Raum. Die Daten werden nach Abschluss eines Vorfalls gelöscht.
Berechtigte Stellen für Installation und Wartung	Frey+Cie Sicherheitstechnik AG, Amstutzweg 8, 6010 Kriens
Berechtigte Stellen für die Auswertung	Die Fachbereichsleitung für Interne Sicherheit muss bei Vorkommnissen kontaktiert werden. Sie entscheidet über weitere Massnahmen und eine allfällige Auswertung der Daten; in Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei.
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Inhalt des Datenblattes ist zu berücksichtigen und umzusetzen. - Die Hinweistafeln sind mit der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) innert nützlicher Frist zu ergänzen. - Die Anlage ist jährlich im Sinne einer Kontrolle zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen. - Die Rückseite des Datenblattes und die Vorkommnis Liste ist im Ereignisfall entsprechend auszufüllen.

Sämtliche dem Gesuch beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Videoüberwachungsanlage des Betriebsamtes der Stadt Zug wird die Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt. Die beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - a) Mit Auswertungen dürfen ausschliesslich die in dieser Bewilligung bezeichneten Stellen beauftragt werden.
 - b) Der Inhalt des Datenblattes ist zu berücksichtigen und umzusetzen.
 - c) Die Hinweistafeln sind mit der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) innert nützlicher Frist zu ergänzen.
 - d) Die Anlage ist jährlich zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen.
 - e) Die Rückseite des Datenblattes und die Vorkommnis-Liste sind im Ereignisfall entsprechend auszufüllen.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 28. April 2025.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides wird durch das Präsidialdepartement im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
 - Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug, Christine Andres, Regierungsgebäude am Postplatz, Postfach 156, 6301 Zug
 - Rechtsdienst der Zuger Polizei, Sybille Salzmann
 - Betriebsamt
 - Personaldienst
 - Stadtkanzlei

Stadtrat von Zug
Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident



Martin Würmli
Stadtschreiber



Beilage:

- Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage vom 28. Februar 2020 (inkl. Beilagen)